

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Postbank Card plus virtual (nachfolgend „Debitkarte“)

Ihr Vertragspartner:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen von unserer Debitkarte nachfolgende Informationen.

A1 Allgemeine Informationen zur Bank

Allgemeine Informationen zur Bank und zu für die Bank tätigen Dritten

Name und Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Taubenstraße 12
60262 Frankfurt am Main

Zuständiger Standort für die Debitkarte

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
53245 Bonn
Mail: direkt@postbank.de

Zuständige Filiale

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn
Telefon: 0228 5500 5500
Telefax: 0228 5500 5515
E-Mail: direkt@postbank.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: HRB 30000

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE114103379

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
(Internet: www.bafin.de)
Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20,
60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

A2 Allgemeine Informationen zum Vertrag

Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Kunden wird die Bank mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag

(§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank).

Zustandekommen des Vertrages

Die Postbank Card plus virtual wird nur an solche Kunden ausgegeben, die nicht schon im Besitz einer Postbank Mastercard sind.

Zwecks Abschluss des Debitkartenvertrages muss der Kunde sich die App „Postbank“ herunterladen. Der Kunde kann über diese App ein Angebot auf Abschluss eines Debitkartenvertrages abgeben. Sobald der Kunde die Geltung der Bedingungen „Besondere Bedingungen Postbank Card virtual (Debitkarte)“ in der App bestätigt hat, erklärt die Bank ihre Zustimmung zum Vertragsabschluss, indem sie dem Kunden über die App einsehbar die Debitkartennummer zur Verfügung stellt.

B Informationen zum Debitkartenvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die Postbank Card Virtual im Inland und auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Vertrages zum Bezahlen einsetzen. Ein Jahrespreis wird bei der Debitkarte nicht erhoben.

Zur Nutzung der Debitkarte im vorbezeichneten Umfang ist es erforderlich, die Karte zu einem mobilen Bezahlverfahren (derzeit Google Pay) hinzuzufügen. Zur Freigabe von Kartenzahlungen im Internet ist häufig eine zusätzliche Authentifizierung der Zahlung über das sog. „3D Secure-Verfahren“ erforderlich, von Mastercard „Mastercard Identity Check“ genannt. Bei diesem Verfahren gibt der Karteninhaber eine entsprechende Online-Kartentransaktion ganz einfach direkt mittels einer von der Bank kostenfrei zur Verfügung gestellten Authentifizierungs-App frei. Alternativ kann die Freigabe über eine auf Ihr Mobiltelefon gesendete Transaktionsnummer (mobileTAN) per SMS und einer zuvor selbst vergebenen Internet-PIN vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Karteninhaber der Bank Ihre Mobiltelefonnummer genannt haben und eine Internet-PIN über das Online-Banking eingerichtet haben.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

Preise

Für den Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung erhebt die Bank ein Entgelt in Höhe von 1,85 % des jeweiligen Kartenumsatzes. Zusätzlich hat der Kunde ein Währungsumrechnungsentgelt wie folgt zu entrichten:

Kartenverfügungen innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in anderen EWR-Währungen als Euro

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung (Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung) innerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechsellkurs den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank an. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlages auf den Euro-Referenzwechsellkurs in Höhe von 0,50 % des jeweiligen Kartenumsatzes.



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Postbank Card plus virtual (nachfolgend „Debitkarte“)

Kartenverfügungen außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen (Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung) bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Wechselkurs den zuletzt verfügbaren Kurs an, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen (Mastercard) verwendet.

Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Kosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

1. Verpflichtungen der Bank

Die Bank erfüllt eine Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des Mastercard-Verbundes an ein Vertragsunternehmen. Sie wird die hieraus resultierenden Aufwendungen mindestens einmal monatlich in Rechnung stellen.

2. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Der Karteninhaber ist zur Erstattung der der Bank aus der von ihm autorisierten Nutzung der Debitkarte entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Der Betrag wird demjenigen Zahlungskonto für das die Debitkarte ausgestellt worden ist, belastet.

Der Karteninhaber hat Reklamationen aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären. Die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers bleibt hiervon unberührt. Einwendungen können nach Ablauf von 60 Tagen ab dem Eingangsdatum des Umsatzbeleges gegenüber dem Vertragsunternehmen nicht mehr wirksam geltend gemacht werden. Hierzu müssen diese spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieser Frist der Bank vorliegen.

3. Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus Verfügungen mit Debitkarten und Kreditkarten des Kunden an den Zahlungsempfänger
Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Vertragliche Kündigungsregeln

1. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Debitkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Debitkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Debitkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. Die Bank kann den Debitkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Debitkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Debitkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Debitkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

3. Folgen der Kündigung

Die Bank wird mit Wirksamwerden der Kündigung die Debitkarte Debitkarte.

Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages ist unbestimmt.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die Nutzung der Debitkarte ergeben sich aus den „Sonderbedingungen Postbank Card plus virtual (Debitkarte)“. Darüber hinaus gelten die „Bedingungen für den Zugang zur Postbank über elektronische Medien“, soweit Bank und Kunde Online-Banking und / oder Telefon-Banking vereinbaren, und die „Sonderbedingungen für das 3D-Secure-Verfahren bei Karten-Online-Transaktionen“.

Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in der Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Der Kunde hat außerdem das Recht, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrunde liegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19. 5. 2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18. 1. 2018, S. 1 geändert worden ist).

Die Bank ist berechtigt, den Karteninhaber bei Kenntnis seiner Mobilfunknummer per Kurzmitteilung (SMS) über mit seiner Postbank Debitkarte bzw. deren Daten getätigte Umsätze, insbesondere im Falle einer Auffälligkeit, zu informieren, um deren Ordnungsmäßigkeit festzustellen. Solche SMS-Nachrichten haben rein informellen Charakter; maßgeblich sind allein die Angaben dem Kontoauszug. Ist der Bank eine Mobilfunknummer des Karteninhabers nicht bekannt, so wird sie ihn bei dem Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung per Brief informiert.

C Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Wenn Sie den Antrag unterzeichnen, gilt für Sie folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung	
Abschnitt 1	
Widerrufsrecht	
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen . Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs , wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:	
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG Bundeskanzlerplatz 6, 53113 Bonn Fax.-Nr.: 0228 5500 5515	
Abschnitt 2	
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen	
Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:	
Allgemeine Informationen:	
1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Postbank Card plus virtual (nachfolgend „Debitkarte“)

2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden;
5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

6. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
 - c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
7. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - g) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrunde liegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1 geändert worden ist);
8. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 - c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und –wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder –wechselkurses;
 - d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder –wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder –wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;
10. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
 - a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675i Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Postbank Card plus virtual (nachfolgend „Debitkarte“)

- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstleistungsvertrags
- a) die Laufzeit des Zahlungsdienstleistungsvertrags;
- b) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- c) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
- aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
12. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdienstleistungsvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegenden Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr **Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Die Bank wird sofort nach Annahme des Kartenvertrages und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen weiteren Verträge beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die Bank bei Vertragsunterzeichnung ein.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Informationen (Stand: 10/2024) sind bis auf Weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Postbank



Sonderbedingungen für die Postbank Card plus virtual (Debitkarte) für Apple Pay/Google Pay

Gültig ab: 10/2024

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Postbank Card plus virtual (Debitkarte) der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt).

I Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten zu Zahlungsverkehrszwecken

(1) Die von der Bank ausgegebene Postbank Card plus virtual ist eine Debitkarte, die dem Kunden ausschließlich virtual auf einem mobilen Endgerät zur Nutzung von mobilem Bezahlen via Apple Pay/Google Pay bereitgestellt wird. Zur Nutzung von Apple Pay/Google Pay werden mit dem Debitkarteninhaber gesonderte Bedingungen vereinbart. Der Kunde wird nach der Bestellung weder eine physische Debitkarte noch die vollständige Debitkartennummer oder eine PIN erhalten.

(2) Der Debitkarteninhaber kann die Debitkarte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes an allen Point-of-Sale-Terminals mit Mastercard-kontaktlos-Akzeptanz zur Bezahlung einsetzen, sofern das mobile Bezahlen aktiviert wurde. Des Weiteren ist es möglich, die Debitkarte nach Hinzufügen zu Apple Pay/Google Pay im Online-Handel einzusetzen, sofern dieser die Bezahlvariante Apple Pay/Google Pay anbietet. Die Vertragsunternehmen sind an den Akzeptanzsymbolen von Mastercard sowie Apple Pay/Google Pay zu erkennen.

2. Autorisierung von Debitkartenzahlungen durch den Debitkarteninhaber

(1) Bei Nutzung der Debitkarte mit Apple Pay/Google Pay ist jeder Bezahlvorgang mittels biometrischer Merkmale oder des Entsperrcodes des Gerätes (Passcode) freizugeben (Authentifizierungselemente). Da die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) entfällt, wird dem Debitkarteninhaber keine PIN für die Nutzung der Debitkarte zur Verfügung gestellt.

(2) Mit der Bezahlung via Apple Pay/Google Pay und der Freigabe nach Absatz 1 erteilt der Debitkarteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Debitkartenzahlung. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Debitkarteninhaber die Debitkartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Debitkartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Debitkarteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

3. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

(1) Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Debitkarteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Debitkarteninhaber auch der genannten Höhe des zu sperrenden Betrags zugestimmt hat.

(2) Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt wurde oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

4. Ablehnung von Debitkartenzahlungen durch die Bank

(1) Die Bank ist berechtigt, die Debitkartenzahlung abzulehnen, wenn sich der Debitkarteninhaber nicht mit biometrischen Merkmalen oder der Eingabe des Passcodes auf dem mobilen Endgerät legitimiert hat,
— die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
— die Debitkarte gesperrt ist.

(2) Über die Zahlungsablehnung wird der Debitkarteninhaber über das Terminal, an dem die Debitkarte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang via Apple Pay/Google Pay im Online-Handel unterrichtet.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Debitkarteninhaber darf Verfügungen mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Debitkarteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Einsatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

(2) Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht wird, ist mit der Debitkarte ein tägliches Verfügungslimit von 1.000 Euro möglich.

6. Sorgfalts- und Kontrollpflichten des Debitkarteninhabers

6.1 Schutz der Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge

Der Debitkarteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge (siehe Nummer 2 Absatz 1 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge hat der Debitkarteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. der Passcode, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Passcodes im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Debitkarteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Debitkarteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Debitkarteninhabers für Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Passcode) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

6.2 Kontrollpflichten bei Bezahlvorgängen

Sollten bei Bezahlvorgängen an den Debitkarteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Debitkarteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.



Sonderbedingungen für die Postbank Card plus virtual (Debitkarte) für Apple Pay/Google Pay

7. Unterrichts- und Anzeigepflichten des Debitkarteninhabers

(1) Stellt der Debitkarteninhaber missbräuchliche Verfügungen seiner Debitkarte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Debitkarte sperren zu lassen. Hierzu steht rund um die Uhr der telefonische Kundenservice der Bank unter 0228 5500 5525 zur Verfügung. Der Debitkarteninhaber hat einen Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Der Debitkarteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder einer fehlerhaft ausgeführten Debitkartenverfügung zu unterrichten.

8. Zahlungsverpflichtung des Debitkarteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen verpflichtet, die vom Debitkarteninhaber mit der Debitkarte getätigten Umsätze zu begleichen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Debitkarteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Debitkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen. Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Debitkarte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, werden die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

9. Fremdwährungsumsätze sowie Entgelte und Auslagen

(1) Ein Jahresentgelt erhebt die Bank für die Debitkarte nicht. Für die Nutzung der Bezahlfunktion hat der Kunde ein Entgelt nur dann zu entrichten, wenn es sich dabei um einen Umsatz in fremder Währung handelt. Dieses beträgt 1,85 % des jeweiligen Kartenumsatzes. Daneben hat der Kunde ein Währungsumrechnungsentgelt wie folgt zu entrichten:

(1.1) Kartenverfügungen innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in anderen EWR-Währungen als Euro
Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechselkurs den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank an. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlages auf den Euro-Referenzwechselkurs in Höhe von 0,50 %.

(1.2) Kartenverfügungen außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in Fremdwährung
Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung (Bargeldauszahlungen und bargeldloses Zahlen mit Karten) bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Wechselkurs den zuletzt verfügbaren Kurs an, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen (Mastercard/Visa) verwendet.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Debitkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Debitkarteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Debitkarteninhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 10 Absatz 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank.

10. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Debitkarteninhabers

10.1 Erstattung bei nicht autorisierter Debitkartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung hat die Bank gegen den Debitkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Debitkarteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Debitkartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank

angezeigt wurde, dass die Debitkartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Debitkarteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

10.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung kann der Debitkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Debitkartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Debitkartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Debitkarteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Debitkartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 1.5 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Debitkartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Debitkarteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Debitkartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Debitkartenverfügung auf Verlangen des Debitkarteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

10.3 Schadensersatzansprüche des Debitkarteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Debitkartenverfügung kann der Debitkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 10.1 und 10.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Debitkarteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Debitkarteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Debitkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Debitkartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für vom Debitkarteninhaber nicht autorisierte Debitkartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Debitkarteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Debitkarteninhaber Verbraucher ist.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.



Sonderbedingungen für die Postbank Card plus virtual (Debitkarte) für Apple Pay/Google Pay

10.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 10.1 bis 10.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 10.1 bis 10.3 sind ausgeschlossen, wenn der Debitkarteninhaber die Bank nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Debitkartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Debitkartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Debitkarteninhaber über die aus der Debitkartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 10.3 kann der Debitkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Absatz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

10.5 Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Debitkartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Debitkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Debitkartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde oder
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Debitkarteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Debitkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der Debitkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

10.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Debitkarteninhabers gegen die Bank nach Nr. 10.1 bis 10.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

11. Haftung des Debitkarteninhabers für nicht autorisierte Debitkartenverfügungen

11.1 Haftung des Debitkarteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Wird die Debitkarte missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Debitkartenverfügung, so haftet der Debitkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 3 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(2) Der Debitkarteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, die missbräuchliche Verwendung der Debitkarte vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Debitkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Debitkarteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der Repräsentanz des Mastercard-Verbundes schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hatte.

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Debitkarteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z. B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer A.I.3 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist der Passcode), Besitz (das ist die Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Debitkarteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(6) Der Debitkarteninhaber ist nicht zum Ersatz der Schäden nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Debitkarteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2 Haftung des Debitkarteninhabers ab Sperranzeige

Sobald die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Debitkarte gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des Mastercard-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der Verwendung der Debitkarte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Debitkarteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

12. Kündigungsrecht des Debitkarteninhabers

Der Debitkarteninhaber kann den Debitkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

13. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Debitkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Debitkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Debitkarteninhabers geboten ist. Die Bank kann den Debitkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung dieses Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Debitkarteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

14. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Debitkarte nicht mehr benutzt werden.

15. Sperrung der Debitkarte

(1) Die Bank darf die Debitkarte sperren,

- wenn sie berechtigt ist, den Debitkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.

(2) Die Bank wird den Debitkarteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Sperrung der Debitkarte auf Wunsch des Debitkarteninhabers aufheben, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Debitkarteninhaber unverzüglich.

II Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Debitkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Debitkarteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

